



Hedingen

Politische Gemeinde

Mitglied der Schulpflege

Wahlvorschlag für die Ersatzwahl / Restamtsdauer 2022 - 2026

Einzureichen bis am **19. März 2024, 11.30 Uhr**, an die wahlleitende Behörde (= Gemeinderat gem. Art. 5 GO vom 26. September 2021)

Zur Wahl als Mitglied der Schulpflege wird folgende Kandidatin bzw. folgender Kandidat vorgeschlagen:

Name, Vorname	Geschlecht	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Partei	(Rufname)
---------------	------------	------------	-------	---------	--------	-----------

*Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.
Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort nur einmal genannt sein (§ 50 GPR).*

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Vorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Hedingen:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
------	---------	------------	---------	--------------

1.

E-Mail und Telefon:

(gilt als 1. Vertretung gem. § 51 Abs. 3 GPR)

2.

E-Mail und Telefon:

(gilt als 2. Vertretung gem. § 51 Abs. 3 GPR)

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____

Einzureichen an die wahlleitende Behörde:

Gemeinderat, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen

Informationen für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen

Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)

§ 50 Wahlvorschläge Inhalt

¹ Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

² Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

§ 51 Wahlvorschläge Unterzeichnung und Vertretung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

² Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

³ Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO) der politischen Gemeinde Hedingen

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.
2. Die Mitglieder der Schulpflege

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.